

worden ist, sind die verwendeten Garne selbstverständlich zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist ein Mischerzeugnis, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 10 vH des Gewichts der textilen Grundmaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 vH für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponten.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 vH für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6:

- 6.1. Im Falle von Spinnstofferzeugnissen, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 vH des ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Vormaterialien, die nicht zu Kapitel 50 bis 63 gehören, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

ANLAGE II

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|-----------------|---|--|-----|
| | | (3) | (4) |
| ex 02.08 | Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtneben-erzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Walen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | |
| Kapitel 3 | Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|--|---|--|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| ex 04.03 | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert, auch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen — verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 20.09 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 07.10 und ex 07.11 | Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 09.01 | Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäufchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffegehalt | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position | | |
| 09.02 | Tee, auch aromatisiert | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position | | |
| ex 13.02 | Pflanzensaft und Pflanzensaftzüge von Grünholzwurzeln und Hopfen; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert | <ul style="list-style-type: none"> — Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert — andere | Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen | |
| | | | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 14.04 | Baumwoll-Linters | | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 15.04 | Fette und Öle sowie deren Fraktionen von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert — feste Fraktionen von Fetten und Öle von Fischen und Öle von Meeressäugetieren — andere | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 15.04 Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |
| ex 15.16 | Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, vollständig gewonnen von Fischen oder Meeressäugetieren | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |
| ex 15.16 | Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 15.17 | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 15.16 mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |
| ex 15.18 | Linoxyn | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 15.19 | Technische, einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole, nicht zu Futterzwecken: | | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | — technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination — technische Fettalkohole | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 15.19 | | |
| 15.20 | Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine anderen Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 15.21 | Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walarat, auch raffiniert oder gefärbt | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine anderen Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 15.22 | Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 16.03 | Extrakte und Säfte von Walfleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |
| 16.04 | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen | Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |
| 16.05 | Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht | Herstellen, bei dem alle Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere vollständig gewonnen sein müssen | | |
| ex 17.02 | Chemisch reine Maltose und Fructose | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 17.02 | | |
| 17.04 | Zuckerwaren ohne Kakao-gehalt (einschließlich weiße Schokolade) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 18.03 | Kakaomasse, auch entfettet | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 18.04 | Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine anderen Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 18.05 | Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine anderen Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 18.06 | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 19.01 | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Malzextrakt | Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | — andere | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 19.02 | Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni, ausgenommen solche Waren mit einem Gehalt von mehr als 20 GHT an Würsten, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtnebenerzeugnissen und Blut oder Mischungen daraus; einschließlich Fetten, Couscous, auch zubereitet | Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |
| 19.03 | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 11.08 | | |
| 19.04 | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet — keinen Kakao enthaltend — Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch dürfen Körner und Kolben von Zuckermais, zubereitet oder haltbar gemacht, der Positionen 20.01, 20.04 und 20.05 sowie Zuckermais, roh, in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, der Position 07.10 nicht verwendet werden. | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| | — andere | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Type „Zea Indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| | — Kakao enthaltend | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 18.06 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 19.05 | Backwaren, auch kakao-haltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11 ¹⁾ | | |
| ex 20.01 | Zuckermais (Zea mays var. saccharata), mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht; Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 20.02 | Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken | Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten der Kapitel 7 und 20 Ursprungserzeugnisse sein müssen | | |

¹⁾ Jedoch darf bis einschließlich 30. November 1993 das nach dem Verfahren der Nixtamalisierung (Kochen und Einweichen in alkalischer Lösung) gewonnene Maismehl („Masa“-Mehl) verwendet werden.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------------|--|--|------|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| ex 20.04 und ex 20.05 | Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht; Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 20.07 | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 20.08 | Erdnußmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 21.01 | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 21.02 | Lebende Hefen, andere als Backhefen, nicht zu Futterzwecken; nicht lebende Hefen, nicht zu Futterzwecken; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, nicht zu Futterzwecken; zubereitete Backtriebmittel in Pulverform | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 21.03 | Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf | | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|--|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 21.04 | <ul style="list-style-type: none"> — Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel — Senfmehl, auch zubereitet, und Senf <p>Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; — zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Senfmehl, auch zubereitet, und Senf verwendet werden</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p> | | |
| 21.05 | Speiseeis, auch kakaohaltig | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, mit Ausnahme von zubereitetem oder haltbar gemachtem Gemüse der Positionen 20.02 bis 20.05 | | |
| ex 21.06 | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 22.01 | Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 22.03 | Bier aus Malz | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 22.05 | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert | Herstellen, bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex 22.08 | <p>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen;</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ouzo <p>— andere</p> | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 22.07 und 22.08 eingereiht werden, und — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 22.07 und 22.08 eingereiht werden, und — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen <p>ODER</p> <p>Herstellen unter Verwendung von Arrak bis höchstens 5 RHT, vorausgesetzt, alle anderen verwendeten Vormaterialien sind Ursprungszeugnisse</p> | | |
| 22.09 | Speiseessig | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |
| ex 23.01 | Walmehl; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren | Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex 23.09 | Solubles von Fischen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen | | |
| ex Kapitel 25 | Salz, Schwefel, Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen der Positionen ex 25.04, ex 25.15, ex 25.16, ex 25.18, ex 25.19, ex 25.20, ex 25.24, ex 25.25 und ex 25.30, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 25.04 | Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen | Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit | | |
| ex 25.15 | Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise | | |
| ex 25.16 | Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise | | |
| ex 25.18 | Dolomit, gebrannt | Brennen von nicht gebranntem Dolomit | | |
| ex 25.19 | Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden | | |
| ex 25.20 | Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 25.24 | Natürliche Asbestfasern | Herstellen aus Asbestkonzentrat | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|--|--|------|--|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| ex 25.25 | Glimmerpulver | Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall | | |
| ex 25.30 | Farberden, gebrannt oder pulverisiert | Brennen oder Mahlen von Farberden | | |
| Kapitel 26 | Erze sowie Schlacken und Aschen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex Kapitel 27 | Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen der Positionen 27.07 und 27.09 bis 27.15, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 27.07 | Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250°C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Waren der Anlage VII | | |
| 27.09 bis 27.15 | Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse | Waren der Anlage VII | | |
| ex Kapitel 28 | Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen der Positionen ex 28.11, ex 28.33 und ex 28.40, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 28.11 | Schwefeltrioxid | Herstellen aus Schwefeldioxid | | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex 28.33 | Aluminiumsulfat | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 28.40 | Natriumperborat | Herstellen aus Dinatrium-tetraboratpentahydrat | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex Kapitel 29 | Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen der Positionen ex 29.01, ex 29.02, ex 29.05, 29.15, 29.32, 29.33 und 29.34, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 29.01 | Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Waren der Anlage VII | | |
| ex 29.02 | Cyclane und Cyclene, (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Waren der Anlage VII | | |
| ex 29.05 | Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 29.05. Jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 29.15 | Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxydsäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 29.15 oder 29.16 insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|---|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 29.32 | <p>Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e):</p> <ul style="list-style-type: none"> — innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — andere | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 29.09 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | |
| 29.33 | Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 29.32 oder 29.33 insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 29.34 | Andere heterocyclische Verbindungen | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 29.32, 29.33 und 29.34 insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex Kapitel 30 | Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen der Positionen 30.02, 30.03 und 30.04, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 30.02 | <p>Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Waren bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf — andere: <ul style="list-style-type: none"> → menschliches Blut — tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 30.02. Jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 30.02. Jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 30.02. Jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|--|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | (3) | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> — Blutfractionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine — Hämoglobin, Blutglobine und Serumglobine — andere | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 30.02. Jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 30.02. Jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 30.02. Jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | | |
| 30.03 und 30.04 | Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 30.02, 30.05 und 30.06) | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind. Jedoch können Vormaterialien der Position 30.03 oder 30.04 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex Kapitel 31 | Düngemittel; ausgenommen der Position ex 31.05, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 31.05 | Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex Kapitel 32 | Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen der Positionen ex 32.01 und 32.05, für die die folgenden Regeln festgelegt sind. | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 32.01 | Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate | Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|---------------|---|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 32.05 | Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Färb-lacken ¹⁾ | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 32.03, 32.04 und 32.05. Jedoch können Vormaterialien der Position 32.05 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex Kapitel 33 | Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen der Position 33.01, für die die folgende Regel festgelegt ist | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 33.01 | Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nicht-flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte, aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ²⁾ dieser Position. Jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex Kapitel 34 | Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiernmittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

¹⁾ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

²⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|----------------------|---|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex 34.03 | <p>für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen der Positionen ex 34.03 und 34.04, für die die folgenden Regeln festgelegt sind</p> <p>Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT</p> | | Waren der Anlage VII | |
| 34.04 | <p>Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:</p> <ul style="list-style-type: none"> — auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen — andere | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 15.16 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 15.19 — Vormaterialien der Position 34.04. <p>Jedoch können diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex Kapitel 35 | Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen der Positionen 35.01, 35.02, 35.05 und ex 35.07. Für die Positionen ex 35.02, ex 35.05 und ex 35.07 sind die folgenden Regeln festgelegt | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 35.02 | Eieralbumin, für die menschliche Ernährung ungenießbar oder ungenießbar gemacht; Molkenproteine (Lactalbumin), für die menschliche Ernährung ungenießbar oder ungenießbar gemacht | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 35.05 | Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte und veresterte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 11.08 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 35.07 | Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| Kapitel 36 | Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallgierungen; leicht entzündliche Stoffe | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex Kapitel 37 | Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen der Positionen 37.01, 37.02 und 37.04, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 37.01 | Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten | | | |
| | — Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 37.01 oder 37.02 einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der Position 37.02 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| | — andere | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nummern 37.01 oder 37.02 einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 37.01 und 37.02 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 37.02 | Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 37.01 oder 37.02 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|---------------|--|--|---|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | (3) | (4) | |
| 37.04 | Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 37.01 bis 37.04 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex Kapitel 38 | Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen der Positionen ex 38.01, ex 38.03, ex 38.05, ex 38.06, ex 38.07, 38.08 bis 38.14, 38.18 bis 38.20, 38.22 und 38.23, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 38.01 | <p>Künstlicher Graphit; kolloider Graphit und halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen;</p> <ul style="list-style-type: none"> — kolloider Graphit in ölicher Suspension und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Graphit mit Mineralölen — andere | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 34.03 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex 38.03 | Tallöl, raffiniert | Raffinieren von rohem Tallöl | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 38.05 | Sulfatterpentinöl, gereinigt | Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 38.06 | Harzester | Raffinieren von Harzsäuren | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 38.07 | Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt | Destillieren von Holzteer | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 38.08 | Insektilide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (zB Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 38.09 | Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 38.10 | Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flüssmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 38.11 | Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: — zubereitete Additives für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend — andere | Waren der Anlage VII | | |
| 38.12 | Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk und Kunststoffe | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 38.13 | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 38.14 | Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 38.18 | Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 38.19 | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 38.20 | Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 38.22 | Zusammengesetzte Diagnistik- oder Laborreagenzien, ausgenommen der Waren der Position 30.02 oder 30.06 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 38.23 | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: | | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|--|---|---|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| | <ul style="list-style-type: none"> — folgende Waren dieser Position <ul style="list-style-type: none"> — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Ester der Naphthensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 29.05 — Petroleum sulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Getter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|--------------------------|--|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | <ul style="list-style-type: none"> — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien — andere | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 39.01 bis 39.15 | <p>Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen, ausgenommen der Position ex 39.07, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Additions-homopolymerisationserzeugnisse — andere | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet¹⁾ <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet¹⁾</p> | Herstellen; bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 39.07 | Copolymere der Polycarbonate und Acrylnitril-Bu-tadienstyrol-Copolymere (ABS) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 39.01 bis 39.06 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 39.07 bis 39.11 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppen von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------------|---|--|---|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| ex 39.16 bis 39.21 | <p>Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen der Positionen ex 39.16, ex 39.17 und ex 39.20, für die im folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Flacherzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet oder anders zugeschnitten als lediglich zu Rechtecken oder Quadraten; andere Erzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet — andere <ul style="list-style-type: none"> — aus Additions- und mopolymerisationserzeugnissen — andere | <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | |
| ex 39.16 und ex 39.17 | Profile, Rohre und Schläuche | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet¹⁾ | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | |

¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 39.01 bis 39.06 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 39.07 bis 39.11 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|---|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| ex 39.20 | Folien und Filme aus Ionomeren | Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Metacrylsäure teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 39.22 bis 39.26 | Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 40 | Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen der Positionen ex 40.01, 40.05, 40.12 und ex 40.17, für die im folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 40.01 | Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp | Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk | | |
| 40.05 | Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 40.12 | Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk — Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk — andere | Runderneuern von gebrauchten Reifen | | |
| ex 40.17 | Waren aus Hartkautschuk | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 40.11 oder 40.12 | | |
| ex Kapitel 41 | Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen der Positionen ex 41.02, 41.04 bis 41.07 und 41.09, für die im folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen aus Hartkautschuk | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------------------|--|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex 41.02 41.04 bis 41.07 | Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 41.08 oder 41.09 | Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die zu einer anderen Position als die hergestellte Ware gehören | | |
| 41.09 | Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder | Herstellen aus Leder der Positionen 41.04 bis 41.07, wenn sein Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| Kapitel 42 | Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex Kapitel 43 | Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen der Positionen ex 43.02 und 43.03, für die im folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 43.02 | Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: — in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen — andere | Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen | | |
| 43.03 | Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen | Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 43.02 | | |
| ex Kapitel 44 | Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen der Positionen ex 44.03, ex 44.07, ex 44.08, 44.09, ex 44.10 bis ex 44.13, ex 44.15, ex 44.16, 44.18 und ex 44.21, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 44.03 | Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet | Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex 44.07 | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessen oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt | Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken | | |
| ex 44.08 | Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessen oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt | Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken | | |
| 44.09 | Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt; — geschliffen oder keilverzinkt — gefrieste oder profilierte Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen — andere | Schleifen oder Keilverzinken Frienen oder Profilieren | | |
| ex 44.10 bis ex 44.13 | Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Frienen oder Profilieren | | |
| ex 44.15 | Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz | Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern | | |
| ex 44.16 | Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz | Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|---------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 44.18 | <p>Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parketttafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“) aus Holz:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz — gefrieste oder profilierte Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke — andere | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden</p> <p>Friesen oder Profilieren</p> | | |
| ex 44.21 | Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex Kapitel 45 | Kork und Korkwaren, ausgenommen der Position 45.03, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 45.03 | Waren aus Naturkork | Herstellen aus Kork der Position 45.01 | | |
| Kapitel 46 | Flechtwaren und Korbmacherwaren | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| Kapitel 47 | Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex Kapitel 48 | Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen der Positionen ex 48.11, 48.16, 48.17, ex 48.18, ex 48.19, ex 48.20 und ex 48.23, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 48.11 | Papier und Pappe, nur liniert oder kariert | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47 | | |
| 48.16 | Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 48.09), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47 | | |
| 48.17 | Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 48.18 | Toilettenpapier | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47 | | |
| ex 48.19 | Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine anderen Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 48.20 | Briefpapierblöcke | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex 48.23 | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47 | | |
| ex Kapitel 49 | Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen der Positionen 49.09 und 49.10, für die im folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 49.09 | Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen und Verzierungen aller Art | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 49.09 oder 49.11 einzureihen sind | | |
| 49.10 | Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: <ul style="list-style-type: none"> — Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht — andere | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 49.09 oder 49.11 einzureihen sind | | |
| ex Kapitel 50 | Seide, ausgenommen der Positionen ex 50.03, 50.04 bis ex 50.06 und 50.07, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 50.03 | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrämpelt oder gekämmt | Krämpeln oder Kämmen von Abfällen von Seide | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|--------------------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 50.04 bis ex 50.06 | Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne | <p>Herstellen aus ¹⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung | | |
| 50.07 | <p>Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere | <p>Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾</p> <p>Herstellen aus: ¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier <p>ODER</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|-----------------------|---|---|-----|
| | | (3) | (4) |
| ex Kapitel 51 | Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar, ausgenommen der Positionen 51.06 bis 51.10 und 51.11 bis 51.13, für die im folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | |
| 51.06 bis 51.10 | Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar | Herstellen aus ¹⁾ : <ul style="list-style-type: none"> — Grege oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung | |
| 51.11 bis 51.13 | Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar <ul style="list-style-type: none"> — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere | Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus: ¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | | ODER | | |
| | | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 52 | Baumwolle, ausgenommen der Positionen 52.04 bis 52.07 und 52.08 bis 52.12, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 52.04 bis 52.07 | Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle | Herstellen aus ¹⁾ : — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung | | |
| 52.08 bis 52.12 | Gewebe aus Baumwolle — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere | Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus: ¹⁾ — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|---|--|------|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| ex Kapitel 53 | | <p>ODER</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind</p> | | |
| 53.06 bis 53.08 | Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen der Positionen 53.06 bis 53.08 und 53.09 bis 53.11, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | | | |
| 53.09 bis 53.11 | Garn aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere | <p>Herstellen aus ¹⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Grege oder Abfälle von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung | | |
| | Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere | <p>Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾</p> <p>Herstellen aus ¹⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|---|---|------|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| | <p>54.01 bis 54.06</p> <p>Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten</p> <p>54.07 und 54.08</p> <p>Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere | <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>— Papier</p> <p>ODER</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus ¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung <p>Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾</p> <p>Herstellen aus ¹⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|--|---|------|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> — Papier ODER Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 55.01 bis 55.07 | Synthetische oder künstliche Spinnfasern | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse | | |
| 55.08 bis 55.11 | Garnen und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern | <ul style="list-style-type: none"> Herstellen aus: ¹⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung | | |
| 55.12 bis 55.16 | <p>Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere | <ul style="list-style-type: none"> Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus: ¹⁾ — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | | <ul style="list-style-type: none"> — Papier <p>ODER</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | | |
| ex Kapitel 56 | Watte, Filze und Vliestoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tauen, Seilerwaren, ausgenommen der Positionen 56.02, 56.04, 56.05 und 56.06, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | <p>Herstellen aus: 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung | | |
| 56.02 | <p>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nadelfilze | <p>Herstellen aus: 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> — Monofile aus Polypropylen der Position 54.02 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 55.01, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 vH des ab-Werk-Preises nicht überschreitet <p>Herstellen aus 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein | | |
| | — andere | | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|---|---|--|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| 56.04 | <p>Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen — andere | <ul style="list-style-type: none"> — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse | | |
| 56.05 | <p>Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen</p> | <p>Herstellen aus Kautschukfäden und kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus: 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung | <p>Herstellen aus 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|------------|--|---|------|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| 56.06 | Gimpfen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“ | <p>Herstellen aus: ¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung | | |
| Kapitel 57 | <p>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Nadelfilz — aus anderem Filz — andere | <p>Herstellen aus: ¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> — Monofile aus Polypropylen der Position 54.02 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 55.01, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 vH des ab-Werk-Preises nicht überschreitet <p>Herstellen aus ^{1):}</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen aus: ¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|---------------|---|--|------|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| ex Kapitel 58 | <p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen der Positionen 58.05 und 58.10, für die die folgenden Regeln festgelegt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere | <ul style="list-style-type: none"> — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet <p>Herstellen aus einfachen Garnen¹⁾ Herstellen aus:¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>ODER</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | | |
| 58.05 | | | | |
| 58.05 | Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (zB Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert | | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 58.10 | Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind — der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 59.01 | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art | Herstellen aus Garnen | | |
| 59.02 | Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose: — mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT — andere | Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse | | |
| 59.03 | Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 59.02 | Herstellen aus Garnen | | |
| 59.04 | Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten | Herstellen aus Garnen ¹⁾ | | |
| 59.05 | Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: | | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|--|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | <ul style="list-style-type: none"> — mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen — andere | <p>Herstellen aus Garnen</p> <p>Herstellen aus:¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>ODER</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekorieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | | |
| 59.06 | <p>Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 59.02:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Gewirken oder Gestricken — andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT — andere | <p>Herstellen aus¹⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen aus chemischen Vormaterialien</p> <p>Herstellen aus Garnen</p> | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|--|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 59.07 | Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen | Herstellen aus Garnen | | |
| 59.08 | Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt — Glühstrümpfe, getränkt — andere | Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 59.09 bis 59.11 | Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 59.11 — andere | Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 63.10 Herstellen aus: ¹⁾ — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse | | |
| Kapitel 60 | Gewirke und Gestricke | Herstellen aus ¹⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse | | |
| Kapitel 61 | Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gesticken: | | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|---|---|--|-------------------------------------|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| | <ul style="list-style-type: none"> — die durch Zusammen nähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden — andere | Herstellen aus Garnen ¹⁾ | | |
| ex Kapitel 62 | Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen der Positionen ex 62.02, ex 62.04, ex 62.06, ex 62.09, ex 62.10, 62.13, 62.14, ex 62.16 und 62.17, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse | Herstellen aus: ²⁾ | |
| ex 62.02, ex 62.04, ex 62.06 und ex 62.09 | Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt | Herstellen aus Garnen ^{1), 2)} | ODER | |
| ex 62.10 und ex 62.16 | Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen | <ul style="list-style-type: none"> Herstellen aus Garnen ²⁾ ODER Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾ | Herstellen aus Garnen ¹⁾ | |
| 62.13 und 62.14 | Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: | <ul style="list-style-type: none"> ODER Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾ | Herstellen aus Garnen ¹⁾ | |

¹⁾ Siehe Einleitende Bemerkung 6.²⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| | — bestickt | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ¹⁾ , ²⁾ ODER Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾ Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ¹⁾ , ²⁾ | | |
| | — andere | | | |
| 62.17 | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 62.12: | | | |
| | — bestickt | Herstellen aus Garnen ¹⁾ ODER Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾ Herstellen aus Garnen ¹⁾ ODER Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ¹⁾ Herstellen, bei dem | | |
| | — Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen | — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind | | |
| | — Einlagen für Kragen und Manschetten, zuschnitten | — der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| | — andere | Herstellen aus Garnen ¹⁾ | | |

¹⁾ Siehe Einleitende Bemerkung 6.²⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|-----------------------|--|--|----------|
| | | (3) | (4) oder |
| ex Kapitel 63 | Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen der Positionen 63.01 bis 63.04, 63.05, 63.06, ex 63.07 und 63.08, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | |
| 63.01 bis 63.04 | Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: — aus Filz oder Vliestoffen — andere: — bestickt — andere | Herstellen aus 1): — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen 1), 2) ODER Herstellen aus nicht bestickten Geweben, (andere als gewirkte oder gestrickte) wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen 1), 2) | |
| 63.05 | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken | Herstellen aus: 1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse | |
| 63.06 | Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfboote und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen: | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

²⁾ Für Waren aus Gewirken oder Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden, siehe Einleitende Bemerkung 6.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | — aus Vliestoffen | Herstellen aus: ¹⁾ — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse | | |
| | — andere | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ²⁾ | | |
| 63.07 | Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 63.08 | Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 vH des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet | | |
| 64.01 bis 64.05 | Fußbekleidung | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, 067 mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 64.06 | | |
| 64.06 | Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex Kapitel 65 | Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen der Positionen 65.03 und 65.05, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 65.03 | Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutmuppen oder Hutplatten der Position 65.01 hergestellt, auch ausgestattet | Herstellen aus Garnen und Spinnfasern ²⁾ | | |

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5.

²⁾ Siehe Einleitende Bemerkung 6.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 65.05 | Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzten, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ¹⁾ | | |
| ex Kapitel 66 | Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen der Position 66.01, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 66.01 | Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| Kapitel 67 | Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex Kapitel 68 | Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen der Positionen ex 68.03, ex 68.12 und ex 68.14, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 68.03 | Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer | Herstellen aus bearbeitetem Schiefer | | |
| ex 68.12 | Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position | | |
| ex 68.14 | Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen | Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer) | | |
| Kapitel 69 | Keramische Waren | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |

¹⁾ Siehe Einleitende Bemerkung 6.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex Kapitel 70 | Glas und Glaswaren, ausgenommen der Positionen 70.06, 70.07, 70.08, 70.09, 70.10, 70.13 und ex 70.19, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 70.06 | Glas der Positionen 70.03, 70.04 oder 70.05, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen | Herstellen aus Vormaterialien der Position 70.01 | | |
| 70.07 | Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas) | Herstellen aus Vormaterialien der Position 70.01 | | |
| 70.08 | Mehrschichtige Isolierverglasungen | Herstellen aus Vormaterialien der Position 70.01 | | |
| 70.09 | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel | Herstellen aus Vormaterialien der Position 70.01 | | |
| 70.10 | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konserengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ODER Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 70.13 | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 70.10 oder 70.18) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ODER Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ODER mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|---|---|---|------|-----|
| (1) | (2) | (3) | oder | (4) |
| ex 70.19 | Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne) | Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garne, geschnittenem Textilglas oder Glaswolle | | |
| ex Kapitel 71 | Echte Perlen oder Zuchtpерлы, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen, ausgenommen der Positionen ex 71.02, ex 71.03, ex 71.04, 71.06, ex 71.07, 71.08, ex 71.09, 71.10, ex 71.11, 71.16 und 71.17, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 71.02, ex 71.03 und ex 71.04 71.06, 71.08 und 71.10 | Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet Edelmetalle: — in Rohform | Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen | | |
| ex 71.07, ex 71.09 und ex 71.11 | — als Halbzeug oder Pulver Metalle, mit Edelmetallen plattierte, als Halbzeug | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 71.06, 71.08 oder 71.10 einzureihen sind ODER elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 71.06, 71.08 oder 71.10 ODER Legieren von Edelmetallen der Position 71.06, 71.08 oder 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform Herstellen aus mit Edelmetallen plattierte Metallen, in Rohform | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|------------------------------------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 71.16 | Waren aus echten Perlen oder Zuchtpерlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 71.17 | Phantasieschmuck | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ODER Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platiniert, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 72 | Eisen und Stahl, ausgenommen der Positionen 72.07, 72.08 bis 72.16, 72.17, ex 72.18, 72.19 bis 72.22, 72.23, ex 72.24, 72.25 bis 72.27, 72.28 und 72.29, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 72.07 | Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl | Herstellen aus Vormaterialien der Position 72.01, 72.02, 72.03, 72.04 oder 72.05 | | |
| 72.08 bis 72.16 | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 72.06 | | |
| 72.17 | Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl | Herstellen aus Halbzeug der Position 72.07 | | |
| ex 72.18, 72.19 bis 72.22 | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 72.18 | | |
| 72.23 | Draht aus nichtrostendem Stahl | Herstellen aus Halbzeug der Position 72.18 | | |
| ex 72.24, 72.25 bis 72.27 | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 72.24 | | |
| 72.28 | Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 72.06, 72.18 oder 72.24 | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|---------------------------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 72.29 | Draht aus anderem legierten Stahl | Herstellen aus Halbzeug der Position 72.24 | | |
| ex Kapitel 73 | Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen der Positionen ex 73.01, 73.02, 73.04, 73.05, 73.06, ex 73.07, 73.08 und ex 73.15, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 73.01 | Spundwanderzeugnisse | Herstellen aus Vormaterialien der Position 72.06 | | |
| 73.02 | Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Láschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material | Herstellen aus Vormaterialien der Position 72.06 | | |
| 73.04, 73.05 und 73.06 | Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl | Herstellen aus Vormaterialien der Position 72.06, 72.07, 72.18 oder 72.24 | | |
| ex 73.07 | Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend | Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 73.08 | Konstruktionen und Konstruktionsteile (zB Brücken, Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermasten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien zu einer anderen Position gehören als die hergestellte Ware. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 73.01 nicht verwendet werden | | |
| ex 73.15 | Gleitschutzketten | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 73.15 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 74 | Kupfer und Waren daraus, ausgenommen der Positionen 74.01, 74.02, 74.03; 74.04 und 74.05, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 74.01 | Kupfermarke; Zementkupfer (gefälltes Kupfer) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 74.02 | Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 74.03 | Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform | | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| | — raffiniertes Kupfer | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| | — Kupferlegierungen | Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott | | |
| 74.04 | Abfälle und Schrott, aus Kupfer | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 74.05 | Kupfervorlegierungen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex Kapitel 75 | Nickel und Waren daraus, ausgenommen der Positionen 75.01 bis 75.03, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 75.01 bis 75.03 | Nickelmatte, Nickeloxid-sinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex Kapitel 76 | Aluminium und Waren daraus, ausgenommen der Positionen 76.01, 76.02 und ex 76.16, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 76.01 | Aluminium in Rohform | Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium oder aus Abfällen und Schrott durch Wärmebehandlung oder elektrolytische Behandlung | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 76.02 | Abfälle und Schrott, aus Aluminium | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position gehören als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 76.16 | Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 78 | Blei und Waren daraus, ausgenommen der Positionen 78.01 und 78.02, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 78.01 | Blei in Rohform <ul style="list-style-type: none"> — raffiniertes Blei — anderes | Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 78.02 nicht verwendet werden | | |
| 78.02 | Abfälle und Schrott, aus Blei | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex Kapitel 79 | Zink und Waren daraus, ausgenommen der Positionen 79.01 und 79.02, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 79.01 | Zink in Rohform | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 79.02 nicht verwendet werden | | |
| 79.02 | Abfälle und Schrott, aus Zink | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex Kapitel 80 | Zinn und Waren daraus, ausgenommen der Positionen 80.01, 80.02 und 80.07, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 80.01 | Zinn in Rohform | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 80.02 nicht verwendet werden | | |
| 80.02 und 80.07 | Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| Kapitel 81 | Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus: | | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | <ul style="list-style-type: none"> — andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus — andere | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind</p> | | |
| ex Kapitel 82 | Werkzeuge, Schneidewaren und Elßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen der Positionen 82.06, 82.07, 82.08, ex 82.11, 82.14 und 82.15, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| 82.06 | Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 82.02 bis 82.05 einzureihen sind. Jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 82.02 bis 82.05 enthalten, wenn ihr Wert 15 vH des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet | | |
| 82.07 | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (zB zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindestechen, Gewindestechen, Gewindestechen, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 82.08 | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 82.11 | Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 82.08), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden. | | |
| 82.14 | Andere Schneidwaren (zB Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Paßmesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden. | | |
| 82.15 | Löffeln, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden | | |
| ex Kapitel 83 | Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen der Position ex 83.06, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|--------------------------|--|--|--|
| | | (3) | (4) oder |
| ex 83.06 | Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können andere Vormaterialien der Position 83.06 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex Kapitel 84 | Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen der Positionen ex 84.01, 84.02, 84.03, ex 84.04, 84.06 bis 84.09, 84.11, 84.12, ex 84.13, ex 84.14, 84.15, 84.18, ex 84.19, 84.20, 84.23, 84.25 bis 84.30, ex 84.31, 84.39, 84.41, 84.44 bis 84.47, ex 84.48, 84.52, 84.56 bis 84.66, 84.69 bis 84.72, 84.80, 84.82, 84.84 und 84.85, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien zu einer anderen Position gehören als die hergestellte Ware, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 84.01 | Brennstoffelemente ¹⁾ | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 84.02 | Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien zu einer anderen Position gehören als die hergestellte Ware, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 84.03 und ex 84.04 | Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 84.02; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position einzureihen sind als die Position 84.03 oder 84.04 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

¹⁾ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 1993.

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 84.06 | Dampfturbinen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 84.07 | Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 84.08 | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 84.09 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 84.07 oder 84.08 bestimmt | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 84.11 | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 84.12 | Andere Motoren und Kraftmaschinen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 84.13 | Rotierende Verdrängerpumpen | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|-----------------|--|--|---|
| | | (3) | (4) oder |
| ex 84.14 | Ventilatoren für industrielle Zwecke | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 84.15 | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 84.18 | Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 84.15 | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex 84.19 | Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|---|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | | — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | | |
| 84.20 | Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 84.23 | Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 84.25 bis 84.28 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in Position 84.31 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|--|---|------|---|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 84.29 | <p>Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter</p> <p>— Straßenwalzen</p> <p>— andere</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in Position 84.31 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 84.30 | Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in Position 84.31 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| ex 84.31 | Teile für Straßenwalzen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|--|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 84.39 | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 84.41 | Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 84.44 bis 84.47 | Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 84.48 | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44 oder 84.45 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 84.52 | Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 84.40; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln: | | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | (3) | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt — andere | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | | |
| 84.56 bis 84.66 | Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 84.69 bis 84.72 | Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 84.80 | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 84.82 | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager) | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 84.84 | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 84.85 | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 85 | Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahmegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen der Positionen 85.01, 85.02, ex 85.18, 85.19 bis 85.29, 85.35 bis 85.37, ex 85.41, 85.42, 85.44 bis 85.48, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzereihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|---|------|--|
| | | (3) | oder | (4) |
| 85.01 | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — Vormaterialien, die in die Position 85.03 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 85.02 | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — Vormaterialien, die in die Positionen 85.01 und 85.03 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 85.18 | Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 85.19 | Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung: | | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|---|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 85.20 | — elektrische Grammophones | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| | | — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | | |
| 85.21 | — andere | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| | | — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | | |
| 85.20 | Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| | | — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | | |
| 85.21 | Videorecorder zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| | | | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|---|------|---|
| | | (3) | oder | (4) |
| | | — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | | |
| 85.22 | Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 85.19 bis 85.21 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 85.23 | Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 85.24 | <p>Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung — andere | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — Vormaterialien, die in die Position 85.23 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|---|--|---|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 85.25 | Sendegeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegra-phiieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Emp-fangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabe-gerät; Fernsehkameras | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwen-deteten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht über-schreitet — der Wert aller verwen-deteten Vormaterialien ohne Ursprungseigen-schaft den Wert der Vormaterialien mit Ur-sprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der her-gestellten Ware nicht überschreitet | |
| 85.26 | Funkmeßgeräte (Radarge-räte), Funknavigationsge-räte und Funkfernsteuerge-räte | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwen-deteten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht über-schreitet — der Wert aller verwen-deteten Vormaterialien ohne Ursprungseigen-schaft den Wert der Vormaterialien mit Ur-sprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der her-gestellten Ware nicht überschreitet | |
| 85.27 | Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwen-deteten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht über-schreitet — der Wert aller verwen-deteten Vormaterialien ohne Ursprungseigen-schaft den Wert der Vormaterialien mit Ur-sprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der her-gestellten Ware nicht überschreitet | |
| 85.28 | Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomoni-tore und Videoprojekto-ren), auch in einem ge-meinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangs-gerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombi-niert: | | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|---|---|---|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | (3) | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> — Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe mit eingebautem Videotuner — andere | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | |
| 85.29 | <p>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe — andere | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|-----------------------|--|---|--|
| | | (3) | (4) oder |
| 85.35 und 85.36 | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — Vormaterialien, die in die Position 85.38 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 85.37 | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 85.35 oder 85.36 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 85.17 | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — Vormaterialien, die in die Position 85.38 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 85.41 | Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers) | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 85.42 | Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine) | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | | — Vormaterialien, die in die Positionen 85.41 und 85.42 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von zusammen 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | | |
| 85.44 | Isolierte (auch lackisierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 85.45 | Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 85.46 | Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 85.47 | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (zB mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 85.46; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------|--|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 85.48 | Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 86.01 bis 86.07 | Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 86.08 | Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder der gleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 86.09 | Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 87 | Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen der Positionen 87.09 bis 87.11, ex 87.12, 87.15 und 87.16, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 87.09 | Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 87.10 | Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 87.11 | Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen: — mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von: — 50 cm ³ oder weniger — mehr als 50 cm ³ — andere | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | | — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | | |
| ex 87.12 | Fahrräder, ohne Kugellager | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 87.14 einzureihen sind | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 87.15 | Kinderwagen und Teile davon | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 87.16 | Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex Kapitel 88 | Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon, ausgenommen der Positionen ex 88.04 und 88.05, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 88.04 | Rotierende Fallschirme | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 88.04 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 88.05 | Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| Kapitel 89 | Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 89.06 nicht verwendet werden. | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex Kapitel 90 | Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen der Positionen 90.01, 90.02, 90.04, ex 90.05, ex 90.06, 90.07, 90.11, ex 90.14, 90.15 bis 90.20 und 90.24 bis 90.33, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 90.01 | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 85.44; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.02 | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 90.04 | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 90.05 | Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür, ausgenommen für astronomische Fernrohre und Montierungen dafür | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 90.06 | Photoapparate, Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 90.07 | Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 90.11 | Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinoematographie oder Mikroprojektion | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| ex 90.14 | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.15 | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|--|--|---|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 90.16 | Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.17 | Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (zB Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (zB Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren; in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.18 | <p>Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> — zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen — andere | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 90.18</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 90.19 | Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageteppiche und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aeorosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 90.20 | Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 90.24 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (zB von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.25 | Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|---|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 90.26 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (zB Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 90.14, 90.15, 90.28 oder 90.32 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.27 | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (zB Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.28 | Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: — Teile und Zubehör — andere | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------|---|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 90.29 | Andere Zähler (zB Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 90.15; Stroboskope | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.30 | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.31 | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.32 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 90.33 | Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 91 | Uhrmacherwaren, ausgenommen der Positionen 91.05 und 91.09 bis 91.13, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 91.05 | Andere Uhren | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|----------|---|---|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| | | — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | | |
| 91.09 | Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 91.10 | Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke | Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 91.14 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 91.11 | Gehäuse für Uhren der Positionen 91.01 oder 91.02, Teile davon | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|---------------|---|--|--|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| (1) | (2) | | | |
| 91.12 | Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| 91.13 | Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | |
| Kapitel 92 | Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| Kapitel 93 | Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 94 | Möbel; Medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen der Positionen ex 94.01, ex 94.03, 94.05 und 94.06, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------------|---|---|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| ex 94.01 und ex 94.03 | Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ODER Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Positionen 94.01 oder 94.03, wenn <ul style="list-style-type: none">— ihr Wert 25 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und— alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind und in eine andere Position einzureihen sind als der Position 94.01 oder 94.03 | | |
| 94.05 | Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 94.06 | Vorgefertigte Gebäude | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex Kapitel 95 | Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen der Positionen 95.03 und ex 95.06, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |

| Position (1) | Warenbezeichnung (2) | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|-----------------------------|---|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 95.03 | Anderes Spielzeug; maßstabsgerecht verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 95.06 | Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Erziehung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (ausgenommen für Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Positionen dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden | | |
| ex Kapitel 96 | Verschiedene Waren, ausgenommen der Positionen ex 96.01, ex 96.02, ex 96.03, 96.05, 96.06, 96.12, ex 96.13 und ex 96.14, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |
| ex 96.01 und ex 96.02 | Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen | Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position | | |
| ex 96.03 | Besen, Bürsten und Pinsel, von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer und Mops, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |

| Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | | |
|------------|--|--|------|-----|
| | | (3) | oder | (4) |
| 96.05 | Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 vH des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet | | |
| 96.06 | Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| 96.12 | Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln | Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 96.13 | Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 96.13 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | | |
| ex 96.14 | Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe | Herstellen aus Pfeifenrohformen | | |
| Kapitel 97 | Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind | | |